

Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL)

der

ICC Fassadentechnik GmbH

FN 100443k (LG Wels)

Adresse: Rainerstraße 32, 5310 Mondsee

Tel: 06232 21909

Fax: 06232 21909-20

E-Mail: office@icc-fassadentechnik.at

UID-Nr.: ATU36835902

Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich



1. Geltung der Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen (in Folge kurz: AVL) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte (insbesondere Werk- und Werklieferverträge) und für alle Lieferungen und Leistungen der ICC-Fassadentechnik GmbH (im Folgenden kurz: ICC), auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen, nicht ausdrücklich drauf Bezug genommen wird. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Änderungen oder Ergänzungen gegenständlicher AVL gelten nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ICC. Bei Vorliegen unterschiedlicher Allgemeiner Geschäftsbedingungen, welche beide den Geltungsanspruch für sich erheben, gelten gegenständliche AVL als vereinbart und gelangen zur Anwendung.
- 1.2. Die ICC kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung gegenständlicher AVL und gilt bei unternehmerischen Vertragspartnern jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der gegenständlichen AGB. Diese AVL gelten auch dann, wenn sie einem Erstauftrag zugrunde gelegt wurden, auch wenn sie dann nicht ausdrücklich einer weiteren Geschäftsverbindung oder bei wiederkehrenden Leistungen und Bestellungen auf Abruf dem späteren Auftrag wieder zugrunde gelegt wurden.
- 1.3. Für **Verbrauchergeschäfte** iSd § 1 KSchG (=Konsumentenschutzgesetz, in der Folge kurz: Verbrauchergeschäft(e)) gelten diese AVL mit den für Verbrauchergeschäfte geltenden Abweichungen.
- 1.4. Die AVL liegen in den Geschäftsräumlichkeiten der ICC oder ihrer Vertriebspartner auf und werden unter <http://icc-fassadentechnik.at> sowohl zur Ansicht als auch zum Download bereitgehalten.
- 1.5. Soweit in diesen AVL auf die Preisliste Bezug genommen wird, ist damit die Bepreisung laut geschlossenem Auftrag, sonst die am Liefertag gültige Preisliste der ICC laut Aushang gemeint. Mit „Ware“ ist/sind auch gleichermaßen „Dienstleistungen“ und/oder „Lieferungen“ bzw. „Werklieferungen“ gemeint.

2. Kostenvoranschläge

- 2.1. ICC leistet ausdrücklich keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit ihrer Kostenvoranschläge. Die Kostenvoranschläge sind immer unverbindlich und entgeltlich, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlags, auf die Unverbindlichkeit und Entgeltlichkeit hingewiesen.

- 2.2. Für die Höhe des Entgeltes für den Kostenvoranschlag gilt das zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Entgelt. Mangels einer gesonderten Vereinbarung über die Höhe des Entgelts gelten 5% der Netto-Angebotssumme als vereinbart, wobei dies bei tatsächlicher Auftragserteilung gegen-/angerechnet wird.
- 2.3. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.
- 2.4. Wird bei Durchführung eines Werkvertrages oder eines Werklieferungsvertrages der zugrunde liegende Kostenvoranschlag um mehr als 15% (exklusive Sonder- und Zusatzleistungen bzw. -aufträge) überschritten, ist ICC verpflichtet, den Vertragspartner davon in Kenntnis zu setzen. Der Vertragspartner kann in diesem Fall binnen drei Tagen ab Mitteilung schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären, wobei er der ICC den bereits getätigten Aufwand sowie den für die bisher erbrachten Leistungen anteiligen Werklohn zu ersetzen hat. Erklärt der Vertragspartner den Rücktritt, kann ICC am Auftrag festhalten, wenn ICC erklärt, dass man den Kostenvoranschlag doch nicht überschreiten werde. Für den Fall, dass der Vertragspartner keinen Rücktritt erklärt, gilt die Überschreitung durch den Vertragspartner als genehmigt.
- 2.5. Die von ICC erstatten Kostenvoranschläge und Angebote sowie diesen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen, Skizzen und Zeichnungen, etc... dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der ICC nicht zugänglich gemacht und nicht zur Einsicht vorgelegt werden, und im Falle eines Rücktritts auch nicht vom Vertragspartner weiter verwendet werden.
- 2.6. Die für Kostenvoranschläge angegebene Bauweise und die für die Berechnung notwendigen Werte sind der ICC vor Auftragsteilung vom Bauführer bestätigt vorzulegen. Kann eine solche Bestätigung nicht vorgelegt werden, so erfolgt die Berechnung auf Basis von Werten der einschlägigen Fachliteratur. Bauliche Änderungen hat der Vertragspartner unverzüglich schriftlich mitzuteilen; ansonsten bzw. davor können sie nicht berücksichtigt werden, und fallen für Änderungen oder Anpassungen Zusatzkosten an.

3. Vertragsabschluss

3.1. Angebote der ICC sind unverbindlich! Zusagen, Zusicherungen und Garantien von Seiten der ICC oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber dem Vertragspartner erst durch schriftliche Bestätigung der ICC verbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung der ICC zustande.

Bei Verbrauchergeschäften hat ICC in angemessener Frist, längstens jedoch binnen 14 Tagen ab Erteilung des Auftrags, dem Vertragspartner die Auftragsbestätigung zu übermitteln, andernfalls ist der Vertragspartner nicht mehr an den Auftrag oder das Angebot gebunden.

3.2. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Vertragspartner zu prüfen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls kommt das Rechtsgeschäft mit dem von der ICC bestätigten Inhalt zustande.

3.3. Für den Fall, dass keine bestimmte Liefer- oder Leistungsfrist vereinbart ist, kommt der Vertrag auch ohne Auftragsbestätigung zustande, sofern die Lieferung oder Leistung der ICC innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Auftragserteilung erfolgt.

3.4. Der Vertragspartner wird ausdrücklich in Kenntnis gesetzt, dass die Vertreter oder Arbeitnehmer der ICC nicht berechtigt sind, Vereinbarungen zu treffen, die von diesen AVL abweichen. Solche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung der ICC.

3.5. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messestände, Rundschreiben, Werbeaus-sendungen oder anderen Medien (zB Informationsmaterialien) angeführte Informationen über die Produkte und/oder Leistungen der ICC, die nicht der ICC zuzurechnen sind, hat der Vertragspartner – sofern der Vertragspartner diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – der ICC darzulegen. Verletzt der Vertragspartner diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Vertragspartnern gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden. Generell sind Angaben in Katalogen, Prospekten etc. unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, so in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

4. Lieferung, Gefahrenübergang, Abnahmeverzug

4.1. Die Lieferung von Waren erfolgt frei verladen „ab Werk“/“ex works“ (iSd INCOTERMS 2010) der ICC in Mondsee.

4.2. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Ware dem Vertragspartner oder dem von ihm damit beauftragten Dritten (zB Spediteur) übergeben wurde, im Falle des Annahmeverzuges des Vertragspartners ab Versandbereitschaft. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder ICC selbst im Auftrag des Vertragspartners den Transport an den Bestimmungsort durchführt.

Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen und bleibt der Vertragspartner dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme an diesem Zeitpunkt als erfolgt.

4.3. Der Vertragspartner oder der von ihm damit beauftragte Dritte (zB Spediteur) hat selbst die einwandfreie Verladung und/oder Verankerung der Ware zu veranlassen. ICC haftet weder für Verlade- noch für Verankerungsmängel und den damit zusammenhängenden Schäden.

4.4. Die Gefahr für von der ICC angelieferte und am Leistungsort gelagerte oder montierte Materialien und Geräte trägt der Vertragspartner. Vom Vertragspartner verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

4.5. Bei Verbrauchergeschäften geht – wenn ICC die Ware übersendet – die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an den Vertragspartner oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Vertragspartner selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von der ICC vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nutzen, so geht die Gefahr bereits mit Aushändigung der Ware an den Beförderer über. Der Vertragspartner erwirbt jedoch auch bei Verbrauchergeschäften nicht zugleich mit dem Gefahrenübergang das Eigentum an der Ware. ICC behält sich das Eigentum gem. Punkt 9 dieser AVL auch bei Verbrauchergeschäften vor, solange die Ware nicht voll bezahlt ist.

4.6. Der unternehmerische Vertragspartner ist verpflichtet bzw. verpflichtet sich, sich gegen das (oben angeführte) Risiko/Risiken entsprechend (zu) versichern. Die ICC verpflichtet sich, eine Transportversicherung (nur) über schriftlichen Wunsch des Vertragspartners auf dessen Kosten abzuschließen.

4.7. Gerät der Vertragspartner zum vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin, wenn auch unverschuldet, in Annahmeverzug bzw. in Verzug mit Vorleistungen o.Ä. und hat der Vertragspartner trotz angemessener Nachfristsetzung durch ICC nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung (Lieferung o.Ä.) verzögern oder verhindern, darf ICC bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügen, sofern ICC im Fall der adäquaten Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten, Saison, Auftragsbüchern, etc... angemessenen Frist nachbeschafft/wieder stellt.

4.8. Schon bei objektivem Annahmeverzug des Vertragspartners ist ICC ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware (Materialien, Geräte etc.) bei ICC einzulagern, wofür ICC eine Lagergebühr in Höhe von 0,5% der Auftragssumme pro Tag zusteht.

Im Falle eines Rücktritts vom Vertrag durch ICC wird nicht abgenommene Ware (angeschaffte Materialien für nicht durchführbare Leistungen etc.) maximal für die Dauer von 8 Wochen gelagert und ist ICC nach Erklärung des Rücktritts berechtigt, nicht abgenommene Ware anderweitig zu verwerten (wobei ein Erlös dem Vertragspartner zukommt, aber gegen Forderungen von ICC gegen den Vertragspartner aufgerechnet werden darf).

- 4.9. Davon unberührt bleibt das Recht von ICC, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist (14 Tage) vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.10. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag darf ICC einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 20 % des Auftragswertes; zuzüglich USt, ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Vertragspartner verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes durch einen unternehmerischen Vertragspartner ist vom Verschulden unabhängig.
- 4.11. Die Geltendmachung eines konkreten höheren Schadens ist zulässig.
- 4.12. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterialien hat der Vertragspartner zu veranlassen.

5. Verzug

- 5.1. Im Falle eines von der ICC zu vertretenden Verzuges ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, sofern er nach eingetretenem Verzug schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Lieferung der Ware oder die Erbringung der Leistung setzt und unter einem den Rücktritt vom Vertrag nach erfolgtem Ablauf der Nachfrist androht. Die Nachfrist ist dann angemessen, wenn sie 50% der ursprünglichen Liefer- oder Leistungsfrist nicht unterschreitet.
- 5.2. Im Falle des von der ICC zu vertretenden Verzuges und des berechtigten Rücktritts des Vertragspartners hat dieser nur Anspruch auf Schadenersatz, wenn ICC oder deren Erfüllungsgehilfen den Verzug vorsätzlich oder (krass) grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftung für Verzugsschäden der ICC ist bei grober Fahrlässigkeit betraglich mit 1% des Wertes der in Verzug befindlichen Lieferung oder Leistung, maximal jedoch 10% des Wertes desjenigen Teils der Lieferung oder Leistung, der nicht rechtzeitig geliefert wurde, begrenzt. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen.
- 5.3. Die Pflicht der ICC zur Leistungsausführung beginnt frühestens, sobald der Vertragspartner alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, und gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Vertragspartner erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Vertragspartner aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste, oder ausdrückliche Weisungen erteilt (hat).
- 5.4. Insbesondere hat der Vertragspartner vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage, allenfalls verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, Grenzverläufe, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezüglich projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei der ICC erfragt werden. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderlichen Energie und Wassermengen, sowie sonstige Notwendigkeiten

- sind vom Vertragspartner auf dessen Kosten beizustellen. Auch haben alle Vorleistungen bzw Vorgewerke so (und rechtzeitig) fertig zu sein, dass ICC ohne Weiteres darauf aufbauen kann, und davon nicht behindert wird.
- 5.5. Kommt der Vertragspartner dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Angaben durch den Vertragspartner nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – die Leistung der ICC nicht mangelhaft und nicht in Verzug.
- 5.6. Der Vertragspartner hat der ICC für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos versperrbare Räume, Lagerplätze und Sanitäreinrichtungen für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 5.7. Der Vertragspartner hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weist ICC im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Vertragspartner darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Vertragspartner aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen musste. Auftragsbezogene Details der notwendigen Bewilligungen können bei der ICC angefragt werden.
- 5.8. ICC ist lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Vertragspartners zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erfüllen.
- 5.9. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen entsprechend angemessenen Zeitraum.
- 5.10. Wünscht der Vertragspartner nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraumes, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten anfallen und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen bzw entsprechend allenfalls der vereinbarten Einheitenpreise und zusätzlichen Leistungen.
- 5.11. Sachlich oder zeitlich (zB. Anlagengröße, Baufortschritt, monatlich, u.a.) gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in (Teil-)Rechnung gestellt werden.
- 5.12. Fristen und Termine verschieben sich im Falle höherer Gewalt, Streik, Epidemie/pandemischen Zuständen, Verzögerungen wegen Lockdowns und/oder Einreise-/Verkehrsbeschränkungen, Lieferkettenunterbrechungen/-verzögerungen, Einstellung des öffentlichen und/oder unternehmerischen Lebens, Krieg (auch in einem für Lieferungen, (Vor-)Leistungen und/oder Arbeitskräfteherkunft relevanten Land, wenn sich daraus Verzögerungen oder Komplikationen für ICC ergeben), sowie sonstiger nicht vorhersehbarer und von der ICC nicht verschuldeter Verzögerungen der Zulieferer, Subunternehmer und/oder Arbeitskräfte der ICC oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen,

- die nicht im Einflussbereich der ICC liegen, um jenen Zeitraum, währenddessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Vertragspartners auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
- 5.13. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die (allenfalls weitere) Ausführung durch dem Vertragspartner zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten dieser AVL (siehe zB oben Punkt 5.3, 5.4), so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben; Punkt 5.10 gilt hier sinngemäß. ICC ist berechtigt Schadenersatz für einen allfälligen Schaden und/oder die zusätzlich anfallenden Kosten, welche aufgrund der Verlängerung bzw. des Hinausschiebens des Fertigstellungstermins der ICC entstanden sind, gegenüber dem Vertragspartner geltend zu machen.
- 5.14. ICC ist berechtigt, für die dadurch notwendige Lagerung und/oder Bereitstellung von Materialien, Geräten etc. die tatsächlichen Kosten weiter, oder sonst auch pauschal 1 (ein) % des Rechnungsbetrages je begonnen Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen, wobei die Verpflichtung des Vertragspartners zur Zahlung sowie dessen Abnahmeobligenheit der fertigzustellenden Ware, Leistung, etc. hiervon unberührt bleiben. Punkt 4.8. gegenständlicher AVL bleibt hiervon unberührt.
- 5.15. Unternehmerische Vertragspartner gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich durch die ICC zugesagt wurde.

6. Gewährleistung

- 6.1. Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden gemäß dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Leistungsverzeichnis der ICC erbracht. Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen von einem Muster und/oder Prospekt, welche dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen (zB in Bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und Farbe, Muster oä...), sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg als genehmigt. Dem unternehmerischen Vertragspartner zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung durch die ICC gelten als vorweg genehmigt.
- 6.2. Änderungen und Verbesserungen der vereinbarten Lieferungen und Leistungen, die auf neuen Erfahrungen und/oder neuen wissenschaftlichen Ergebnissen basieren, bleiben der ICC ausdrücklich vorbehalten und zulässig.
- 6.3. Der Vertragspartner hat Lieferungen und Leistungen der ICC unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 2 (zwei) Tagen nach Übernahme der Lieferungen und Leistungen, versteckte Mängel innerhalb von 2 (zwei) Tagen nach ihrer Feststellung schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.

- Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung von ICC (inkl. Ware, Lieferung, Dienst-/Werkleistung etc.) als genehmigt.
- 6.4. Die Gewährleistungsfrist für unternehmerische Vertragspartner beträgt 12 Monate ab Abnahme/Übergabe, sonst die gesetzliche Frist von 24 (beweglich) bzw. 36 (unbeweglich) Monaten. Das Vorliegen von Mängeln, insb. beim Übergabezeitpunkt, ist vom Vertragspartner stets nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.
- 6.5. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens jedoch wenn der Vertragspartner die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat.
- 6.6. Den Vertragspartner trifft die Obliegenheit, eine unverzügliche Mangelfeststellung bzw. -Kontrolle/-verifizierung durch die ICC zu ermöglichen.
- 6.7. Behebungen eines vom Vertragspartner behaupteten Mangels durch die ICC stellen kein Anerkenntnis dieses vom Vertragspartner behaupteten Mangels dar.
- 6.8. Sind Mängelbehauptungen des Vertragspartners unbegründet, ist dieser verpflichtet, der ICC die entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mangelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
- 6.9. Bei begründeten Mängeln ist die ICC berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl den Mangel zu verbessern, das Fehlende nachzutragen oder die Ware zu ersetzen. Mehrere Nachbesserungen (zumindest zwei Versuche) und Ersatzlieferungen sind zulässig. Im Falle der rechtzeitigen Verbesserung, Nachtrag der Fehlmengen oder Ersatzlieferung sind darüber hinausgehende Ansprüche wie Aufhebung des Vertrages (Wandlung), Irrtum, laesio enormis oder Preisminderung (etc) ausdrücklich ausgeschlossen.
- 6.10. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragspartner oder ein von der ICC nicht ermächtigter Dritter, Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware/Leistung/Lieferung vorgenommen hat. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Liefergegenstandes (der mangelhaften Leistung, etc.), durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachener-/behebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Vertragspartner unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
- 6.11. Sollte im Angebot oder in der Auftragsbestätigung eine Garantiezusage (es handelt sich hierbei jedenfalls nur um einen „unechten Garantievertrag“) enthalten sein, so umfasst diese keinesfalls Verschleißteile oder Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Lagerung und/oder Wartung entstanden sind. Die Garantiezusage ist derart zu verstehen, dass ICC für Mängel (ausgenommen die zuvor aufgezählten Fälle) einsteht, die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist nach Übergabe auftreten und innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden. Eine laufende, regelmäßige und ordnungsgemäße Wartung ist Voraussetzung eines Anspruchs bzw. um einen solchen zu erhalten; dies ist lückenlos vom Vertragspartner nachzuweisen. Dies gilt nur dann

- nicht, wenn der Vertragspartner ICC mit der Wartung (ergänzend/eigener Wartungsvertrag) beauftragt hat.
- 6.12. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von Angaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Vertragspartners hergestellt, so leistet ICC nur für die normgemäße Ausführung Gewähr. Werden vom Vertragspartner nur „Leitpläne“ oder allgemeine Vorgaben übergeben/gemacht, so entbindet dies den Vertragspartner nicht davon, dass weiterhin er für die Prüfung der Ausführungs- bzw Detailpläne von ICC verantwortlich bleibt/ist; widerspricht er diesen nicht binnen längstens 2 (zwei) Tagen, so gelten diese als vom Vertragspartner genehmigt. Geschuldet wird von ICC eine Leistung durchschnittlicher Art und Güte und wird dies explizit vereinbart, insb. wird kein besonderes Erscheinungsbild geschuldet, es sei denn dieses konkrete Erscheinungsbild, auf Basis vom Vertragspartner konkret vorgegebener UND freigegebener Detail- bzw Ausführungspläne wurde von ICC explizit schriftlich angenommen und bestätigt. Benennt der Vertragspartner eine (oder mehrere) Person/en, die ihn auf der Baustelle/beim Bauvorhaben vertreten und/oder die Leistungen von ICC beobachten, prüfen, freigeben oder begleiten soll/en, so ist/sind diese Person/en auch (jeweils) berechtigt, gegenüber ICC verbindliche Freigaben, Aus- und Zusagen und Abnahmen zu machen.
- 6.13. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den der ICC im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, oder weil der Vertragspartner seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist bzw. nachkommt, etc..., zB auch aus Gründen laut Punkt 6.11.
- 6.14. Die mangelhafte Lieferung (Leistung, etc.) oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Vertragspartner an die ICC zu retournieren. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache (Lieferung, Leistung, etc.) an die ICC trägt zur Gänze der unternehmerische Vertragspartner.
- 6.15. Werden Geräte oder Materialien (zB Fassadenteile) vom Vertragspartner bereitgestellt, ist ICC berechtigt, dem Vertragspartner einen Zuschlag von 15 % des Wertes der beigestellten Geräte bzw. des Materials zu berechnen (ua. als Handlingpauschale). Solche vom Vertragspartner bereitgestellten Geräte und/oder Materialien sind nicht Gegenstand von irgendeiner Gewährleistung durch ICC und ist der Vertragspartner nicht berechtigt, die Abnutzung der bereitgestellten Geräte bzw. des Materials der ICC zu verrechnen bzw. diese mit den Forderungen der ICC aufzurechnen. Die ICC übernimmt keine Haftung für die bereitgestellten Geräte und Materialien. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen, liegt in der Verantwortung des Vertragspartners.
- 6.16. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Vertragspartners wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. und/oder Vorarbeiten durch Dritte bzw. Gewerke Dritter nicht in (zB bau-)technisch einwandfreiem und/oder betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht kompatibel oder zB rechtlich nicht verwendbar sind, soweit dieser Umstand zumindest mitkausal für den Mangel ist.
- 6.17. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.
- 6.18. Bei eloxierten und beschichteten Materialien sowie emaillierten Paneelen sind Unterschiede in den Farbnuancen nicht ausgeschlossen, stellen keinen Mangel dar und berechtigen nicht zum Tausch oder zur Preisminderung
- 6.19. Bei **Verbrauchergeschäften** gelten im Übrigen jedenfalls die zwingenden gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

7. Haftung

- 7.1. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen AVL nichts anderes geregelt ist, haftet ICC nur für den Ersatz von Schäden, die ICC maximal normal grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Bei Haftung mit maximal grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal jedoch mit der Summe, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung der ICC gedeckt ist, beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.
- 7.2. Soweit nicht gesetzlich eine kürzere Verjährungsfrist gilt, kann jeder Schadenersatzanspruch nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der Vertragspartner von dem Schaden Kenntnis erlangt hat und sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften, insb. in jenen für **Verbraucher**, zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist und bei Nichteinhaltung von in diesen AVL festgelegten Rüge- bzw Mitteilungsfristen (zB Punkt 6.3) präkludieren die Ansprüche des Vertragspartners gegen die ICC gegenüber dieser und sind erloschen.
- 7.3. Der Haftungsausschluss bzw. -fristen und Anspruchsumstände umfasst/umfassen auch Ansprüche gegen die Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der ICC aufgrund Schädigungen, die diese dem Vertragspartner ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits dem Vertragspartner zufügen.
- 7.4. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für vom Vertragspartner oder Dritten (zumindest mit-)verursachte Schäden, wie insbesondere Schäden die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind, haftet ICC nicht.
- 7.5. Im Rahmen der Erbringung der Vertragsleistung können Schäden an bereits vorhandenem Gewerk aufgrund des Zustandes, der Ausführung etc. desselben entstehen. Diese Schäden sind nur dann von der ICC zu beheben bzw. zu ersetzen, sofern der Vertragspartner ICC über den Zustand, der Ausführung etc. des Gewerkes schriftlich aufgeklärt

- hat und ICC ein Verschulden an der Beschädigung trifft.
- 7.6. Die ICC trifft keine Haftung für fehlerhaftes Gewerk Dritter, welches durch den Vertragspartner beauftragt wurden, auch dann, wenn ICC ihrem Gewerk/Lieferung/Leistung dieses Gewerk zugrunde legt. Insbesondere haftet ICC nicht für Schäden, welche aufgrund eines durch Bearbeitung durch ICC hervorgerufenen Mangels des Drittgewerks an diesem oder durch dieses an anderen Vermögenswerten des Vertragspartners entstanden sind.
- 7.7. Die Haftung der ICC ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Vertragspartner oder nicht von ICC autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis zumindest mitkausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern ICC nicht selbst vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat.
- 7.8. Wenn und soweit ICC dem Vertragspartner für Schäden oder Sonstiges haftet, aber der Vertragspartner (oder Dritte) Ersatzansprüche gegen jemand anderen dafür/dazu, und/oder Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (z.B. Haftpflicht-, Kasko-, Transport-, Feuer-, Betriebsunterbrechungsversicherung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Vertragspartner zur Inanspruchnahme des/der anderen/Dritten und/oder Versicherungsleistung und beschränkt sich die Haftung der ICC insoweit auf Nachteile, die dem Vertragspartner durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie), und die nicht von der Versicherung oder anderen/Dritten abgedeckt sind.
- 8. Preise, Zahlungsbedingungen und Zahlungsverzug**
- 8.1. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe und „ab Werk“/“ex works“ (iSd INCOTERMS 2010) in Mondsee, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis, im Falle von Einheitspreisen und/oder Regieleistungen auch keinesfalls als Maximalpreis zu verstehen.
- 8.2. ICC ist aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Vertragspartners, so er dies verlangt, verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 0,5 % hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, für die Leistungserbringung nötiger Waren, Energie, Transportkosten, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Einkaufs- und/oder Herstellungskosten bzw Preise im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern ICC sich nicht schuldhaft in Verzug befindet. Sofern ICC nur eine Anpassung auf Basis der Änderung des VPI 2020 geltend macht, muss ICC die tatsächliche Erhöhung nicht nachweisen; bei Nachweis einer darüber hinausgehenden Erhöhung kann auch ein darüber hinausgehender Betrag geltend gemacht werden. Dies gilt sinngemäß umgekehrt für eine vom Vertragspartner geltend gemachte Verminderung/Vergünstigung/Reduktion.
- 8.3. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2020, sonst einem an dessen Stelle tretenden oder vergleichbaren Index, vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde
- 8.4. **Verbrauchern** als Vertragspartnern gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts gemäß Punkt 8.2 sowie bei Dauerschuldverhältnissen gemäß Punkt 8.3 nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung durch ICC innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist. Es kann sich ausdrücklich sowohl eine Erhöhung, als auch eine Verbilligung ergeben.
- 8.5. Bei Verrechnung nach Längenmaß wird die größte Länge zugrunde gelegt, dies sowohl bei schräg geschnittenen und ausgeklinkten Profilen als auch bei gebogenen Profilen, Handläufen und dgl. sowie bei Stiegen-, Balkon- und Schutzgeländern, Einfriedungen und dgl. Bei Verrechnung eines Flächenmaßes wird stets das kleinste, die ausgeführte Fläche umschreibende Rechteck zugrunde gelegt. Die Verrechnung nach Gewicht erfolgt durch das Handelsgewicht.
- 8.6. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterialien hat der Vertragspartner zu veranlassen. Wird ICC gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Vertragspartner zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltvereinbarung angemessen, zu vergüten.
- 8.7. Für vom Vertragspartner angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, ist ICC berechtigt ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.
- 8.8. Das **vereinbarte Entgelt** ist mangels anderer Vereinbarung wie folgt **fällig**:
- **30% bei Vertragsabschluss,**
 - **40% bei Leistungsbeginn und**
 - **30% nach Leistungsfertigstellung.**
- 8.9. Die Zahlung bei Vertragsschluss ist binnen 8 Tagen nach Erhalt der von ICC erteilten Auftragsbestätigung zu bezahlen. Sollte der Vertragspartner die Anzahlung nicht fristgerecht leisten, trifft ICC keine Liefer- oder Leistungsverpflichtung.
- 8.10. Die Rechnungen der ICC sind innerhalb von 30 Tagen netto ab Rechnungslegung spesenfrei zur Zahlung fällig. Die Berechtigung zum Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern schriftlichen – Vereinbarung. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Skonto, Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

- 8.11. ICC ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks entgegenzunehmen. Im Falle der Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt die Annahme ausschließlich zahlungshalber. Sämtliche Diskont-, Einziehungsspesen oder sonstige mit unbaren Zahlungen verbundenen Kosten gehen zulasten des Vertragspartners und sind der ICC vom Vertragspartner zu ersetzen. ICC ist ebenfalls nicht zur rechtzeitigen Vorlage oder zum Protest des Wechsels verpflichtet.
- 8.12. Sämtliche Forderungen der ICC aus allen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner werden sofort fällig, wenn der Vertragspartner mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit gegenüber ICC in Verzug gerät. Das Gleiche gilt im Falle der Zahlungseinstellung. Gegenüber **Verbrauchern** als Vertragspartner darf ICC dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Zahlung/Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und ICC unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat. ICC ist in diesen Fällen auch zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 8.13. Bei Zahlungsverzug ist ICC berechtigt,
- bei **Unternehmergeschäften**: Verzugszinsen gem § 456 UGB, zumindest aber iHv 9,2% p.a. über dem Basiszinssatz der EZB, zu verrechnen. ICC bleibt es unbenommen, einen darüber hinausgehenden Schaden gesondert geltend zu machen.
 - bei **Verbrauchergeschäften**: nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen iHv 8% p.a. über dem Basiszinssatz der EZB (vereinbarter Zinssatz), zumindest aber die gesetzlichen Zinsen, zu verrechnen.
 - Mahn-, Inkasso- und Anwaltskosten, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, geltend zu machen. Dies umfasst bei Unternehmergeschäften, unbeschadet darüber hinausgehender Betriebskosten (iSd § 1333 Abs 2 ABGB), einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 pro Mahnung.
 - Im Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners ab dem Tag der Übergabe der Ware (Lieferung, Dienstleistung etc) Zinsseszinsen zu verlangen.
 - eingehende Zahlungen zunächst auf Mahn- und Inkassokosten sowie Kosten einer rechtsanwaltlichen oder gerichtlichen Eintreibung, sodann auf die aufgelaufenen Verzugszinsen und zuletzt auf das aushaftende Kapital anzurechnen.
- 8.14. Bei Zahlungsverzug ist ICC berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen; eine sich daraus ergebende Verzögerung gilt nicht als von ICC verschuldeter Verzug. Im Falle einer Streitigkeit mit dem Vertragspartner, ob eine Rechnung von ICC fällig und/oder (ganz oder teilweise) berechtigt ist, muss der Vertragspartner den Rechnungsbetrag zumindest sicherstellen, um eine ansonsten berechnete Leistungsverweigerung/-verzögerung von ICC zu vermeiden.

ICC ist überdies berechtigt, in diesen Fällen außerdem Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder unbeschadet allfälliger Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall können entgegengenommene Wechsel vor Verfall zurückgegeben und sofortige Barzahlung verlangt werden.

- 8.15. Kommt ein unternehmerischer Vertragspartner im Rahmen anderer mit der ICC bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so ist ICC berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtung aus einem anderen, den AVL zugrundeliegenden Vertrag bis zur Erfüllung durch den Vertragspartner einzustellen.
- 8.16. ICC ist berechtigt, bei mehreren offenen Verbindlichkeiten des Vertragspartners einlangende Geldeingänge aus eigenem zu widmen.
- 8.17. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben werden, mit Forderungen der ICC aufzurechnen oder die Zahlung zu verweigern, es sei denn, sie wurden gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder von der ICC ausdrücklich anerkannt. Das Aufrechnungsverbot sowie der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes gelten nicht bei **Verbrauchergeschäften**.
- 8.18. Es werden, grundsätzlich keine Waren von ICC zurückgenommen. Falls im Einzelfall ICC doch gesondert und schriftlich einer Rücknahme zustimmt, so werden nur Waren in einwandfreiem Zustand in geschlossenen Verpackungseinheiten zurückgenommen und mit 80% des Warenwertes vergütet. Abholkosten werden gesondert verrechnet.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Die von ICC gelieferte Ware bzw. erbrachte Leistung bleibt solange ihr Eigentum, bis diese unter Berücksichtigung allfälliger Nebenkosten voll bezahlt ist und der Vertragspartner seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).
- 9.2. Der Vertragspartner hat die von ICC gelieferte Ware bzw. Leistung bis zum Eigentumsübergang auf ihn sorgfältig für ICC zu verwalten. Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.
- 9.3. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese ICC rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und ICC der Veräußerung zugestimmt hat bzw. zustimmt. Im Fall der Zustimmung durch ICC gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Vertragspartners bereits jetzt als an die ICC abgetreten.
- 9.4. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung oder Verständigung bedarf, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber seinem Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen samt Nebenansprüchen bis zur Höhe des Wertes der gelieferten Waren und erbrachten Leistungen der ICC ab. Dieselbe Regelung gilt analog für den Fall der Be- und

- Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung der gelieferten Ware.
- In diesem Falle erwirkt die ICC an den durch die Verarbeitung hergestellten Sachen Miteigentum im Verhältnis des Lieferwertes ihrer Waren/Leistungen zu den neu hergestellten Sachen.
- 9.5. Werden die von der ICC gelieferten Waren bzw. Leistungen oder die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile der Liegenschaft eines Dritten, sodass dieser durch die untrennbare Verbindung mit der Liegenschaft Eigentümer der von ICC gelieferten Ware wird, so tritt der Vertragspartner schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen den Dritten samt allen Nebenrechten an die ICC ab und zwar in der Höhe des Wertes der von ICC gelieferten und verbauten Waren und/oder erbrachten (Dienst-)Leistungen.
- 9.6. Der Vertragspartner hat über Verlangen der ICC seine Schuldner von der Tatsache der Abtretung zu verständigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dafür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- 9.7. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware der ICC zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Im Falle der Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Vertragspartner verpflichtet, das Eigentumsrecht der ICC geltend zu machen, die ICC unverzüglich zu verständigen und sämtliche erforderlichen Schritte zur Wahrung der Interessen der ICC zu setzen.
- 9.8. Bei Lieferungen von Waren in laufender Rechnung dient der Eigentumsvorbehalt der Sicherung der offenen Saldoforderung.
- 9.9. Der Vertragspartner hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgelts oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er der ICC alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
- 9.10. Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, ist ICC bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Gegenüber **Verbrauchern** als Vertragspartnern darf ICC dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und ICC unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat.
- 9.11. Der Vertragspartner hat ICC von der Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen oder der Pfändung der Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
- 9.12. Der Vertragspartner erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass die ICC zur Geltendmachung ihres Eigentumsvorbehaltes den Standort der Vorbehaltsware bzw. Mitarbeiter der ICC bzw. von der ICC beauftragte Dritte diesen, nach angemessener Vorankündigung, betreten dürfen.
- 9.13. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Vertragspartner
- 9.14. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn

dieser durch die ICC ausdrücklich erklärt wurde bzw. wird.

- 9.15. Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf ICC gegenüber unternehmerischen Vertragspartnern freihändig und bestmöglich verwerten.

10. Schutzrechte & Geheimhaltung

- 10.1. Bringt der Vertragspartner geistige Schöpfungen oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so ist ICC berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes, Ausführung der Werkleistung bzw. Dienstleistung etc. auf Risiko des Vertragspartners bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig und wird vom Vertragspartner nachgewiesen. Der Vertragspartner hält die ICC diesbezüglich jedenfalls vollständig schad- und klaglos. Ebenso kann ICC den Ersatz von ihr aufgewendeten notwendigen und nützlichen Kosten vom Vertragspartner beanspruchen. Die ICC ist berechtigt, von unternehmerischen Vertragspartnern für allfällige Prozesskosten angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.
- 10.2. Für Waren, Dienstleistungen, Liefergegenstände, Werkleistungen etc., welche ICC nach Unterlagen des Vertragspartners (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc.) herstellt bzw. ausführt, übernimmt ausschließlich der Vertragspartner die Gewähr, dass die Anfertigung bzw. Ausführung dieser Liefergegenstände, Dienstleistungen etc. Schutzrechte Dritter nicht verletzt. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so gilt Punkt 10. Analog.
- 10.3. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von ICC beigestellt oder durch Beitrag von ICC entstanden sind, bleiben geistiges Eigentum der ICC. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der ICC. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiters zur Geheimhaltung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen Wissens Dritten gegenüber. Wurden von ICC im Rahmen von Vertragsanbahnung, -abschluss und -abwicklung dem Vertragspartner Gegenstände und oder Unterlagen ausgehändigt oder übersandt, welche nicht im Rahmen der Leistungsausführung geschuldet werden bzw. wurden (z.B. Farb-, Sicherheitsbeschlagmuster, Beleuchtungskörper, etc.), sind diese binnen 14-Tagen an ICC zurückzustellen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Aufforderung nicht fristgerecht nach, darf ICC einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 5 % des Auftragsvolumens ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Vertragspartner verlangen. Handelt es sich um einen unternehmerischen Vertragspartner, ist die Zahlung eines Schadenersatzes vom Verschulden des Vertragspartners unabhängig.

Die Geltendmachung eines tatsächlichen höheren Schadens durch ICC bleibt hiervon unberührt.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

- 11.1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der ICC in Mondsee.
- 11.2. Für **alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gem. § 104 JN idgF ausdrücklich die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am bzw. für den Sitz der ICC in 5310 Mondsee** vereinbart.
- 11.3. Zwischen den Vertragspartnern wird ausdrücklich, für alle sich aus dem Vertragsverhältnis, dessen Zustandekommen und/oder den künftigen Verträgen ergebenden Streitigkeiten die Anwendung österreichischen Rechtes – unter Ausschluss aller Verweisungsnormen, zB des internationalen Privatrechtes (z.B. IPRG, Rom I-VO) und des UN-Kaufrechts – vereinbart. Gegenüber einem Verbraucher gilt diese Rechtswahl nur insofern, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingeschränkt werden.
- 11.4. **Gerichtsstand für Verbraucher**, sofern diese/r ihren/seinen Wohnsitz im Inland hat, ist für alle Klagen das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.
- 11.5. Sollten Bestimmungen dieser AVL rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich rechtlich zulässig – entspricht.
- 11.6. Vertragssprache und Vertragsabwicklungssprache ist Deutsch.

12. Datenschutz, Zustimmung & Bonitätsprüfung

- 12.1. ICC und der Vertragspartner ist/sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungs-verpflichtungen einzuhalten.
- 12.2. ICC verarbeitet zum Zwecke der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzmitteilung) gem. Art 13ff DS-GVO liegen sowohl in den Büros, als auch auf der Homepage von ICC auf unter <http://.icc-fassadentechnik.at/datenschutz/>
Der Vertragspartner bestätigt die Kenntnisnahme des Informationsblattes zur Datenschutzerklärung (Datenschutzmitteilung), in welchem die erforderlichen Informationen zur Verarbeitung der Daten und zu den Rechten des Vertragspartners angeführt sind, und welches dem Vertragspartner ausgehändigt wurde.
- 12.3. Die mit den Geschäftsbeziehungen zusammenhängenden Daten (insbesondere

Name, Adresse, Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen, Bestell-, Liefer- und Rechnungsanschrift, Bestelldatum, bestellte und gelieferte Produkte oder Dienstleistungen, Stückanzahl, Preis, Liefertermine, Zahlungs- und Mahndaten, etc.) werden von ICC elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Der Vertragspartner erklärt dazu sein ausdrückliches Einverständnis.

- 12.4. Der Vertragspartner erteilt seine ausdrückliche Zustimmung und Einwilligung, insbesondere im Sinne des DSG und der DS-GVO, zur Verarbeitung, Speicherung und Verwendung seiner bekannt gegebenen und/oder in welcher Form auch immer übermittelten oder bekannt gewordenen (auch personenbezogenen) Daten zum Zwecke der Abwicklung des Auftrags-/Vertragsverhältnisses, sowie dass diese auch automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert werden, sowie zu unverschlüsselten Korrespondenz per E-Mail.
- 12.5. Der Vertragspartner erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870 (KSV) übermittelt werden dürfen.
- 12.6. ICC ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Daten, Akten, Pläne, Ordner, etc. nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab Beendigung eines Auftrags/Vertrages zu vernichten, sofern sie vom Vertragspartner nicht zuvor zurückverlangt wurden bzw. werden.

13. Einschränkung der Anwendung der AVL bei Verbrauchern

- 13.1. Handelt es sich beim Vertragspartner um einen Verbraucher iSd § 1 KSchG, so sind die folgenden Bestimmungen dieser AVL im Verhältnis zu diesem nicht anwendbar: Punkt 1.1. letzter Absatz und Punkt 3.4. letzter Satz (schriftliche Zustimmung); Punkt 6.3. erster Absatz, Punkt 6.4. letzter Absatz, Punkt 6.9., Punkt 6.10. erster Absatz (Einschränkung der Gewährleistung), Punkt 7.1. und Punkt 7.4. (Haftungsbeschränkung), Punkt 8.17. (Aufrechnungsverbot und Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechtes), Punkt 11.2. (Gerichtsstandsklausel) und Punkt 11.5. (Teilungültigkeit).